

Freizügigkeitsabkommen mit der EU und revidiertes EFTA-Abkommen – administrative Auswirkungen auf die Beitragspflicht.

Einleitung

Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU, das revidierte EFTA-Abkommen und die Ausführungsverordnungen regeln die Versicherungsunterstellung für Personen, welche gleichzeitig in mehreren Staaten arbeiten. Die Regeln zur Versicherungsunterstellung können dem Merkblatt 1870 und dem Merkblatt 1850 entnommen werden. Die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen in einem anderen Staat als dem Arbeitsstaat hat für die betroffenen Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden administrative Auswirkungen, welche in diesem Merkblatt beschrieben werden.

Versicherungsunterstellung in der Schweiz für ausländisches Erwerbseinkommen

Arbeitnehmende und Arbeitgebende

Die Ausführungsverordnungen lassen den Arbeitnehmenden und ausländischen Arbeitgebenden die Wahl zwischen zwei Abrechnungsverfahren:

 a) Erfassung der ausländischen Arbeitgebenden bei der AHV/IV/EO-Ausgleichskasse

Der ausländische Arbeitgeber lässt sich bei der Ausgleichskasse erfassen wie ein Schweizer Arbeitgebender. Zuständig ist die Ausgleichskasse, welcher der Arbeitnehmer bereits über seinen Schweizer Arbeitgeber angehört. Die Anmeldung zur Erfassung muss bei der Ausgleichskasse mit dem Anmeldeformular erfolgen, welches sie in der Regel über ihre Internetseite anbietet. Ist die SVA St.Gallen zuständig, muss die Anmeldung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft ausgefüllt und für jeden Arbeitnehmenden der Antrag auf Versicherungsunterstellung in der Schweiz gestellt werden. Nach der Erfassung des Arbeitgebers stellt die Ausgleichskasse für jeden Arbeitnehmenden ein Formular A1 aus. Dieses bescheinigt dem ausländischen Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden die Versicherungsunterstellung in der Schweiz. Die Beiträge des laufenden Jahres werden aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme erhoben und anfangs Folgejahr nach Einreichen der Lohndeklaration definitiv abgerechnet.

Ausländische Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende

in einer Schweizer Zweigniederlassung der ausländischen Firma beschäftigen, müssen die Löhne über die Schweizer Zweigniederlassung abrechnen.

 b) Der Arbeitnehmer rechnet die Beiträge selbst mit der Ausgleichskasse ab (Selbstzahlender Arbeitnehmer)

Arbeitnehmende und Arbeitgebende können miteinander vereinbaren, dass die Arbeitnehmenden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge der Ausgleichskasse direkt bezahlen. Das Muster einer solchen Vereinbarung kann der Internetseite der SVA St.Gallen entnommen werden. Zuständig ist die Ausgleichskasse, welcher der Arbeitnehmer über seinen Schweizer Arbeitgeber bereits angehört. Zusätzlich zur Vereinbarung ist ein Anmeldeformular auszufüllen, welches die zuständigen Ausgleichskassen in der Regel auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellen. Ist die SVA St.Gallen zuständig, sind die Anmeldung für Arbeitnehmende mit ausländischem Arbeitgeber und zusätzlich der Antrag auf Versicherungsunterstellung in der Schweiz einzureichen. Nach der Erfassung stellt die Ausgleichskasse ein Formular A1 aus. Dieses bescheinigt dem ausländischen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer die Versicherungsunterstellung in der Schweiz. Die Beiträge des laufenden Jahres werden aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme erhoben und später nach Einreichen des Lohnausweises definitiv abgerechnet. Die Arbeitgebenden sind auch bei diesem Verfahren verpflichtet, den Arbeitnehmenden die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung zu bezahlen.

Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende Personen, die bereits bei einer Ausgleichskasse erfasst sind, melden ihrer Ausgleichskasse die selbständige Erwerbsaufnahme im Ausland. Diese erhalten daraufhin von der Ausgleichskasse ein Formular A1, welches gegenüber ausländischen Versicherungsträgern und Auftraggebern bestätigt, dass die Versicherungsunterstellung gesamtheitlich in der Schweiz erfolgt. Bei der Neuaufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Ausland und in der Schweiz ist ein Anmeldeformular auszufüllen, welches die zuständigen Ausgleichskassen in der Regel auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellen. Ist die SVA

Seite 1 | 2 Form. 1860 01.25

St.Gallen zuständig, ist die <u>Anmeldung selbständige</u> <u>Erwerbstätigkeit im Ausland</u> einzureichen. Nach der Erfassung stellt die Ausgleichskasse ein Formular A1 aus. Dieses bescheinigt den ausländischen Versicherungsträgern und Auftraggebern die Versicherungsunterstellung in der Schweiz.

Unselbständige Tätigkeit in der Schweiz und selbständige Tätigkeit in der EU/EFTA

Personen mit unselbständiger Tätigkeit in der Schweiz und selbständiger Tätigkeit in einem EU-Staat, sind für das gesamte Einkommen in der Schweiz versichert. Zuständig ist die Ausgleichskasse, welcher der Arbeitnehmer über seinen Schweizer Arbeitgebenden bereits angehört. Die Anmeldung erfolgt mit einem Anmeldeformular, welches die Ausgleichskassen auf ihren Internetseiten in der Regel zur Verfügung stellen. Ist die SVA St.Gallen zuständig, ist die Anmeldung selbständige Erwerbstätigkeit im Ausland einzureichen. Nach der Erfassung stellt die Ausgleichskasse ein Formular A1 aus. Dieses bescheinigt gegenüber ausländischen Versicherungsträgern und Auftraggebern die Versicherungsunterstellung in der Schweiz. Die Beiträge des laufenden Jahres werden aufgrund des voraussichtlichen Einkommens erhoben und später nach Einholen einer Bescheinigung des ausländischen Finanzamtes definitiv festgesetzt.

Das administrative Vorgehen ist mit dem ausländischen Versicherungsträger des Arbeitnehmers oder des Selbständigerwerbenden zu klären. Dem Schweizer Arbeitgeber muss in jedem Fall ein von der ausländischen Sozialversicherung ausgestelltes Formular A1 vorliegen, das den ausländischen Versicherungsnachweis belegt. Die ausländischen Verbindungsstellen und Ministerien finden Sie unter:

https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5572

Unfallversicherung (UVG)

Die Unfallversicherung ist für alle in der Schweiz versicherten Arbeitnehmer obligatorisch. Auskünfte über die Anschlusspflicht an einen Versicherungsträger geben die Unfallversicherer. Diese sind zu finden unter: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/unfallversicherung/uv-versicherer-aufsicht.html

Berufliche Vorsorge (BVG)

Alle Schweizer-, EU- und EFTA-Arbeitgebenden, die Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen ab CHF 22 680.00 beschäftigen, müssen diese an eine Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge anschliessen. Auskünfte erteilen die Vorsorgeeinrichtungen oder die Stiftung Auffangeinrichtung BVG: www.aeis.ch

Versicherungsunterstellung in der EU/EFTA für Schweizer Erwerbseinkommen Beitragssätze in Prozenten

Sozialwerke	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Selbständigerwerbende	Selbstzahler
AHV/IV/EO	5,3	5,3	max. 10 ¹⁾	10,6
Arbeitslosenversicherung	1,1 ²⁾	1,1 ²⁾		2,2
Familienausgleichskasse		1,8	1,6	1,8
Verwaltungskosten		max. 5 ³⁾	max. 5 ³⁾	max. 5 ³⁾

Der Beitragssatz von 10 % wird ab einem Jahreseinkommen von CHF 60 500.00 erhoben. Bei tieferen Einkommen verringert sich der Beitragssatz bis auf 5,371 %.

²⁾ Diese Beiträge werden bis zu einem Jahreseinkommen von CHF 148 200.00 erhoben.

³⁾ Die Verwaltungskosten werden prozentual auf den zu entrichtenden AHV/IV/EO-Beiträgen berechnet und verringern sich bei hohen Beitragssummen.